



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 11.8.2015
C(2015) 5727 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum EU-Justizbarometer 2015 (COM(2015) 116 final).

Sie begrüßt das Interesse des Bundesrates am EU-Justizbarometer und würdigt seine ausführliche Stellungnahme. Das EU-Justizbarometer dient als Informationsquelle, die den Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Semesters dabei helfen soll, ihre Justizsysteme gegebenenfalls leistungsfähiger zu machen. In einem offenen Dialog mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern können dabei gute Beispiele herausgestellt und etwaige Schwachstellen nationaler Justizsysteme ermittelt werden. Die Stellungnahme des Bundesrates ist ein wertvoller Beitrag zu diesem offenen Dialog.

Die Kommission teilt die Auffassung, dass die Bemühungen, die Datenvollständigkeit und -qualität mit jeder Ausgabe des EU-Justizbarometers zu verbessern, fortgesetzt werden müssen, ohne dass daraus zusätzliche Belastungen für die nationalen Justizsysteme erwachsen dürfen. Sie ist erfreut, dass der Bundesrat die Aufnahme zusätzlicher Hinweise und Anmerkungen unter zahlreichen Schaubildern im EU-Justizbarometer 2015 begrüßt.

Darüber hinaus möchte die Kommission einige in der Stellungnahme geäußerte Bedenken ausräumen.

In der Stellungnahme werden die in den Schaubildern 4, 5 und 6 enthaltenen Werte zur Verfahrensdauer angezweifelt. Die in Schaubild 4 angegebenen Werte entsprechen jedoch nicht dem Durchschnitt der Schaubilder 5 und 6, sondern schließen wohlgermerkt auch nichtstreitige Verfahren ein. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat einen besseren Abgleich der Regelungsmaterien fordert, die in den einzelnen Mitgliedstaaten als verwaltungsrechtliche Streitigkeiten erfasst werden, um die Vergleichbarkeit zu erhöhen.

Die Kommission erinnert daran, dass die Angaben, insbesondere auch zu den verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, auf den Datenmeldungen der Mitgliedstaaten an die Kommission des Europarates für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) beruhen, die ihrerseits einer weithin anerkannten Methodik folgt.

*Herrn Volker BOUFFIER
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3 - 4
D – 10117 BERLIN*

Was die Anmerkung zu Abschnitt 3.1.3 des EU-Justizbarometers 2015 angeht, ist darauf hinzuweisen, dass sich die Abhängigkeit der genannten Verfahrensdauer von der Anzahl der anhängigen Verfahren aus der von der CEPEJ angewandten Berechnungsmethode ergibt.¹

Die Kommission teilt die Auffassung des Bundesrates zur Bedeutung von Fortbildungsmöglichkeiten im Justizwesen und nimmt die Anmerkungen zu Schaubild 37, insbesondere zur Notwendigkeit präziserer Fragebögen zur Teilnahme von Richtern an Fortbildungsmaßnahmen zum EU-Recht, zur Kenntnis. Die Kommission erinnert daran, dass der betreffende Wert aus dem seit 2012 veröffentlichten Jahresbericht über justizielle Schulungsmaßnahmen auf europäischer Ebene² stammt, der auch weitere Informationen über Dauer und Qualität der Schulungsmaßnahmen enthält. Die Kommission ist bereit, über die Entwicklung präziserer Daten im Aus- und Fortbildungsbereich nachzudenken, weist zugleich aber auch darauf hin, dass aufwändige und komplizierte Datenerhebungsprozesse vermieden werden müssen, insbesondere wenn diese eine Beteiligung jedes einzelnen Bildungsanbieters erfordern würden.

Was die Haushaltsdaten angeht, ist sich die Kommission der methodischen Schwierigkeiten, auch innerhalb Deutschlands, durchaus bewusst. Die Daten in den Schaubildern 39 bis 41 stammen aus etablierten Quellen, d. h. von der CEPEJ und von Eurostat, und vermitteln einen nützlichen Überblick auch über Trends in einzelnen Mitgliedstaaten.

Das EU-Justizbarometer speist sich aus verschiedenen Datenquellen, die jeweils eigenen Qualitätssicherungs- und Validierungsverfahren unterzogen werden. Die meisten Daten werden von den zuständigen nationalen Behörden bereitgestellt, entweder über das Justizministerium oder die Justizbehörden (z. B. oberste Gerichtshöfe oder Justizräte). Diesen Validierungsverfahren sollte keine weitere Validierung hinzugefügt werden, um Verunsicherung, Inkonsistenzen oder Zweifel an der Objektivität der Daten zu vermeiden.

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrates geäußerten Bedenken mit diesen Ausführungen ausgeräumt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Neven Mimica

Mitglied der Kommission

¹ Die Gesamtverfahrensdauer („disposition time“) ist die Zahl der am Jahresende nicht abgeschlossenen Verfahren geteilt durch die Zahl der abgeschlossenen Verfahren multipliziert mit 365 Tagen.

² http://ec.europa.eu/justice/criminal/files/final_report_2014_en.pdf